

meister zu erkennen geben / und die Zubußen richtig bezahlen / auch darbey anhalten / daß er ihm die Bergtheile wolte zuschreiben lassen ; Worauff der Bergmeister alsbald dem Gegenschreiber befehlen soll / daß er N. Bergtheile / die N. in Anspruch genommen / und darzu Hülffe gesucht / von Beklagten aber nicht verzubüset worden / im Bergbuch ab- und Klägern zuschreiben solle.

Wenn aber aus dem Zehenden in sündigen Zechen uff die Bergtheile etwas verleget / soll solches vor allen Dingen von dem / so die Theile sich zuschreiben lassen / bezahlet werden.

XIIX.

Von denen Schulden / und deren Vorgang.

In Fall sich um Bergtheile ein Concurfus Creditorum ereignet / und super prioritate disputiret wird ; So sind vor allen andern Schulden die Löhne der Arbeiter / als die an denen gewonnenen Erzen ein jus tacitæ hypothecæ & prælationis erhalten / nicht unbillich vorzuziehen / diesen folgen die Hütten-Kosten / dann die Zehenden- und andere unsere Gebühren ; Ferner die erweißlichen Verlag-Schulden / und der mit Vorwissen des Berg-Ambts / und derer anwesenden Gewercken auff die Zeche gemachte Receß (so allezeit tacitam hypothecam zu denen Theilen giebt) auff diesen diejenigen Glaubiger / welchen die Bergtheile vor dem Berg-Ambt / vermittelt eines aufrichtigen und redlichen Contracts, ohne Bucher / zum Unterpfand verschrieben / und solches dem Bergbuch einverleibet / und also dieselbigen Glaubiger ein jus reale & pignus prætorium dadurch /
oder